

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



47. SONDERNUMMER

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 7. 6.2002

17.f Stück

**Studienkommission Alte Geschichte und Altertumskunde
an der Karl-Franzens-Universität Graz**

**Studienplan
für das Diplomstudium
Alte Geschichte und Altertumskunde
an der
Karl-Franzens-Universität Graz**

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Definition und Inhalte des Faches
- § 3. Bildungsziele und Qualifikationsprofil, Berufsfelder
 - (1) Bildungsziele
 - (2) Spezielle Qualifikationen
 - (3) Allgemeine Qualifikationen
 - (4) Berufsfelder

II. Besonderer Teil

- § 4. Studienvoraussetzungen
- § 5. Studiendauer
- § 6. Erster Studienabschnitt
 - (1) Pflichtfächer
 - (a) Studieneingangsphase
 - (b) Quelleninterpretation
 - (c) Alte Geschichte und Altertumskunde
 - (d) Frühe Hochkulturen und Antike Randkulturen
 - (e) Klassische Archäologie
 - (f) Klassische Philologie
 - (2) Exkursion
 - (3) Wahlfächer

§ 7. Zweiter Studienabschnitt

(1) Pflichtfächer

- (a) Politische Geschichte
- (b) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
- (c) Wissenschaftsgeschichte
- (d) Grundwissenschaften
- (e) Kulturgeschichte
- (f) Privatissimum

(2) Exkursion

(3) Wahlfächer

§ 8. Exkursion

§ 9. Wahlfächer

III. Ergänzungen

§ 10. Lehrveranstaltungstypen

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Beurteilung des Studienerfolges
- (2) Erlöschen der Zulassung für die Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde
- (3) Erste Diplomprüfung
- (4) Zweite Diplomprüfung

§ 12. European Credit Transfer System (ECTS)

§ 13. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. Allgemeiner Teil

§ 1. Geltungsbereich

Gemäß Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (Universitätsorganisationsgesetz – UOG 1993), BGBl. Nr. 805/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/1997, und dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/1998, wird betreffend das Studium der Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz wie folgt verordnet.

§ 2. Definition und Inhalte des Faches

Die Alte Geschichte versucht die großen Leitlinien jenes räumlich und zeitlich nicht verbindlich umrissenen Komplexes aufzuzeigen, den man gemeinhin mit dem Etikett 'Antike' versieht. Dieses Gebilde umfasst die frühen Hochkulturen, die bronzezeitlichen Kulturen der Ägäis und Altitaliens und das griechisch-römische Altertum (einschließlich der Randvölker) bis in das 6. Jh. n.Chr., wobei geographisch auch die Lebensräume vom alten China bis nach Mittel- und Südamerika in die (vergleichende) Betrachtung einbezogen werden, zeitlich Ausblicke sowohl in die Prähistorie als auch (besonders im Hinblick auf das Nachleben der Antike) in die mittelalterliche, neuere und neueste Geschichte selbstverständlich sind.

Vorwiegend der materiellen Hinterlassenschaft dieser 'Antike' widmet sich die Altertumskunde, mit dem primären Anliegen, die Realien der menschlichen Lebenswelt und die Grundbedürfnisse des Daseins – von den Jenseitsvorstellungen bis zu den Eßgewohnheiten – zu erfassen und so aufzubereiten, dass von diesen allgemeinen Voraussetzungen menschlichen Handelns – eben den 'Altertümern' – ausgehend versucht werden kann, die Antriebskräfte für die historischen Abläufe durchschaubar zu machen.

Alte Geschichte und Altertumskunde bedingen und ergänzen einander solcherart als Betrachtungsweisen auf dem unüberschaubaren Feld menschlicher Erinnerungen und Hinterlassenschaften.

Für die Alte Geschichte und Altertumskunde gilt zumindest im gleichen Maß wie für das Fach Geschichte an sich die von Menschen offenbar gewünschte Verpflichtung zu weitreichender und möglichst dichter Erinnerung an Ereignisse, Phänomene und Zustände der Vergangenheit. Aus der Abgeschlossenheit des von der Alten Geschichte und Altertumskunde bearbeiteten Bereichs resultieren Verknüpfungsmöglichkeiten zu strukturell vergleichbaren Erscheinungen späterer Epochen und damit auch eine bestimmte Beeinflussung des Wertesystems. Die Gesichtspunkte von 'Alterität' und 'Vertrautheit' gelten besonders für die Alte Geschichte und Altertumskunde, Konstanz und Wandel werden besonders bei Betrachtung langfristiger Perspektiven erkennbar.

Neben dem bisher Gesagten darf an die grundsätzliche Bedeutung des Faches für die Beurteilung und Wertung der Entwicklung allgemeinmenschlicher Phänomene wie Arbeit, Sport, Armut, Magie und Religion, Sterben und Tod, Erotik und Sexualität etc. erinnert werden.

Dem Fach Alte Geschichte und Altertumskunde kommt in gewisser Hinsicht eine wissenschaftliche Kontrollfunktion bei der Beurteilung der Entstehung der Weltreligionen ebenso zu wie bei der von dogmatischen Weltanschauungen. Durch die Anwendung der Prinzipien der Vergleichenden Geschichtswissenschaft können für Erscheinungen wie Xenophobie, Völkerklischees ebenso Erklärungsvorschläge gemacht werden wie für Herrschaftsformen und andere historische Phänomene.

Ähnlich und von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, dass im Zuge der Diskussion über die Stellung der Frau und in weiterer Folge im Rahmen der Frauen- und Geschlechterforschung (Genderstudies) die Alte Geschichte und Altertumskunde immer wieder entweder als Stichwortgeberin oder zur Legitimation von (durchaus kontroversiellen) Positionen benutzt wird, was einem angeregten Dialog förderlich war und ist.

§ 3. Bildungsziele und Qualifikationsprofil, Berufsfelder

(1) Bildungsziele des Studiums

Die Studierenden sollen im Sinne eines fundierten Orientierungs- und Basiswissens die Kenntnis grundlegender historischer Fakten erwerben. Darunter sind historische Ereignisse und Persönlichkeiten, Kulturdenkmäler, schriftliche und materielle Quellen ebenso zu verstehen wie geographische Gegebenheiten und klimatische Bedingungen.

Die für Studierende relevanten Fertigkeiten im Umgang mit historiographischen, epigraphischen und numismatischen Quellen werden im Rahmen spezieller Arbeitstechniken vermittelt.

Einsichten in die Methoden und theoretischen Grundlagen des Faches Alte Geschichte und Altertumskunde schaffen die Voraussetzung für eigene kritische Reflexion des zu erwerbenden Wissens.

Der Einsatz unterschiedlicher Lehrveranstaltungstypen zielt darauf ab, Studierende systematisch auf diverse Anforderungen ihres späteren Berufslebens vorzubereiten. Demgemäß soll sowohl auf individueller Basis als auch in Teamarbeit Wissensmanagement im weitesten Sinn des Wortes, von der Recherche über Sammlung und Ordnung bis zur Präsentation, mündlich in Diskussion und Vortrag, schriftlich in Stichworten auf Handouts und in ausformulierter Form, geübt und damit nicht zuletzt Teamfähigkeit trainiert und soziale Kompetenz erworben werden.

Beim Verfassen der Diplomarbeit sollen in einem ausgewogenen Zusammenspiel von erworbenen Fähigkeiten und erlernten Fertigkeiten die eigenständige Erarbeitung und Deutung historischer Ereignisse und Phänomene unter möglichst vollständiger Erfassung sämtlicher relevanter Quellengattungen sowie der maßgeblichen Sekundärliteratur unter Beweis gestellt werden.

(2) Spezielle Qualifikationen, die vermittelt und erworben werden sollen

Arbeit mit antiken Quellen.

Angeleitetes und eigenständiges Erschließen der unterschiedlichen schriftlichen und materiellen Quellen durch methodisches Vorgehen.

Kritische und methodisch korrekte Analyse der in den Quellen enthaltenen Informationen.

Arbeit mit modernen Informationsspeichern

Erschließung und qualitative Selektion der in traditionellen (Bücher, Zeitschriften etc.) und "neuen" (CD-ROM, Internet etc.) Wissensspeichern verfügbaren Informationen.

Auswertung

Methodisch nachvollziehbare und umfassende Synopse der unterschiedlichen Informationen aus den Quellen und den Fachpublikationen.

Fähigkeit zur Einordnung dieser Informationen in die aktuelle Forschungsdiskussion und Bestimmung ihrer Wertigkeit, sowohl innerhalb des Faches als auch im Rahmen anderer Disziplinen (Politikwissenschaft, Soziologie, Kulturwissenschaften etc.).

Nutzung der unterschiedlichen für diese Wissenschaftszweige spezifischen Kriterien und Methoden.

Erkennen der komplexen Wechselbeziehungen zwischen diesen Bereichen.

Erfassen der Interdependenz zwischen den genannten heuristischen Kategorien und den natürlichen Umweltbedingungen (Landschaft, Klima etc.).

Weitergabe

Fassung der Resultate in einer Form, die es der (Fach-)Wissenschaft ermöglicht, das Zustandekommen nachzuvollziehen und die Aussagen intersubjektiv zu verifizieren oder zu falsifizieren.

In wissenschaftlichen Publikationen bzw. in der Lehre und in Fachvorträgen.

Außerhalb des Wissenschaftsbetriebes im Rahmen von weiterbildenden Veranstaltungen, Führungen, Ausstellungen oder der Organisation von Reisen etc. Veröffentlichungen in nichtwissenschaftlichen Publikationsorganen.

(3) Allgemeine Qualifikationen, die vermittelt und erworben werden sollen

Kenntnisse von Fremdsprachen, sowohl von antiken (zum Verstehen der Quellenproblematik) als auch modernen zur sinnvollen Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs.

Soziale Kompetenz sowohl hinsichtlich des Verständnisses für fremde Mentalitäten und Kulturen (die antiken Verhältnissen eventuell näher stehen als die modernen) als auch hinsichtlich heutiger gesellschaftlicher Entwicklungen durch historische Kenntnis von Entstehung und Entwicklung gesellschaftlicher Prozesse in vergleichbaren aber auch anders strukturierten Kulturen. Beziehen kritischer Positionen gegenüber wissenschaftlichen und populären Auffassungen und Ideologien, besonders wenn sie sich historischer Argumente zur Legitimation bedienen.

(4) Berufsfelder

Das Studium der Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde vermittelt eine wissenschaftliche Vorbildung für berufliche Tätigkeiten in vielen Berufsfeldern:

Forschungs- und Lehrberufe an Universitäten und Forschungseinrichtungen

Wissenschaftlicher Dienst an Museen, Bibliotheken und Sammlungen

Ausstellungswesen

Denkmalpflege

Erwachsenenbildung, Fortbildung (Volkshochschulen und verwandte Einrichtungen)

Presse-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Freizeitindustrie und Tourismus (Reiseplanung, -führung und -begleitung, Beratung, Organisation)

Kulturmanagement (Inhaltliche und organisatorische Planung, Organisation und Durchführung von Kultur- und Bildungsveranstaltungen)

Zeitungs- und Verlagswesen, Buchhandel und Literaturbetrieb

Allgemeine Verwaltung und Politik, insbesondere Kulturverwaltung und -politik

II. Besonderer Teil

§ 4. Studienvoraussetzungen

(1) Das Studium der Alten Geschichte und Altertumskunde kann unter den für die Universität Graz geltenden Zulassungsvoraussetzungen aufgenommen werden (§ 34 und § 41 UniStG).

(2) Die Kenntnis der deutschen Sprache ist für Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, gemäß § 37 UniStG nachzuweisen.

(3) Vor der Zulassung zum Studium ist, sofern die Reifeprüfung an einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein abgelegt wurde, eine Zusatzprüfung gemäß § 2 Abs. 1 lit. a der Universitätsberechtigungsverordnung (UBVO), BGBl. II Nr. 44/1998, idgF aus Latein abzulegen.

(4) Vor vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung ist, sofern die Reifeprüfung an einer Höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Griechisch abgelegt wurde, eine Zusatzprüfung gemäß § 4 Abs. 1 lit. b der Universitätsberechtigungsverordnung (UBVO), BGBl. II Nr. 44/1998 aus Griechisch abzulegen. Unabhängig davon können Griechischkenntnisse für einzelne Lehrveranstaltungen auch schon während des ersten Studienabschnittes verlangt werden.

(5) Die in Abs. (3) und (4) genannten Qualifikationen entfallen, wenn Latein bzw. Griechisch nach der achten Schulstufe an einer Höheren Schule im Ausmaß von 12 Wochenstunden erfolgreich als Freigegegenstand besucht wurde.

§ 5. Studiendauer

Das Diplomstudium der Alten Geschichte und Altertumskunde umfasst acht Semester und ist in zwei Studienabschnitte gegliedert.

Der Stundenrahmen beträgt 117 Semesterstunden (im folgenden SemSt). Davon sind 69 SemSt aus Pflichtfächern, 48 SemSt aus Wahlfächern zu absolvieren.

§ 6. Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt besteht aus einer *Studieneingangsphase* (7 SemSt) und *Pflichtfächern*, zu denen einführende Lehrveranstaltungen in die historischen Grundwissenschaften (Fach: Quelleninter-

pretation; je 2 SemSt aus Epigraphik, Numismatik, griechische bzw. römische Historiographie) sowie Lehrveranstaltungen mit Überblickscharakter zu den einzelnen Abschnitten der Alten Geschichte im Umfang von 16 SemSt zählen (Fächer: Alte Geschichte und Altertumskunde, Frühe Hochkulturen und Antike Randkulturen). In diesen werden den Studierenden grundlegende historische Fakten vermittelt (wie z. B. historische Persönlichkeiten und Ereignisse, Kulturdenkmäler, Geschichtsquellen, historische Topographie bzw. Geographie).

Einführende Lehrveranstaltungen aus den Nachbarfächern Archäologie und Klassische Philologie sollen zu einem Blick über die Fachgrenzen anregen.

Auf dieser Basis sollen erste Grundlagen für eigene kritische Positionen gegenüber existierenden Lehrmeinungen geschaffen werden.

(1) Pflichtfächer

Aus Pflichtfächern sind im ersten Studienabschnitt Prüfungen über 35 SemSt abzulegen.

(a) Studieneingangsphase (SEP I–IV) (§ 38 UniStG)

Die Studieneingangsphase besteht aus:

einem Proseminar, in dem die Studierenden mit Grundkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens und speziellen Methoden der Alten Geschichte bekannt gemacht und in ausgewählte Themenkreise des Faches eingeführt werden;

einer Überblicksvorlesung (mit Konversatorium), in der ausgewählte Problemfelder aus dem Gesamtbereich der Alten Geschichte vorgestellt werden.;

einer Lehrveranstaltung zur Wissenschaftsgeschichte oder Wissenschaftstheorie oder Geschichte der Historiographie.

Das Proseminar sollte im ersten Semester absolviert werden.

Die Prüfungen über die anderen Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sollen nach Maßgabe der Möglichkeiten im ersten Studienjahr abgelegt werden.

	LV-Typ	SemSt	ECTS
I: Einführung in das Studium der Alten Geschichte	PS	2	5
II: Grundprobleme der Alten Geschichte (Überblick) I	VO	2	4
III: Grundprobleme der Alten Geschichte (Überblick) II	KO	1	2
IV: Wissenschaftsgeschichte/Wissenschaftstheorie/Geschichte der Historiographie	UE	2	4

(b) Quelleninterpretation (QuInt I–IV)

	LV-Typ	SemSt	ECTS
I: Quelleninterpretation: Epigraphik	UE	2	4
II: Quelleninterpretation: Numismatik	UE	2	4
III: Quelleninterpretation: griechische Historiographie	UE	2	4
IV: Quelleninterpretation: römische Historiographie	UE	2	4

(c) Alte Geschichte und Altertumskunde (AGA I–IV)

	LV-Typ	SemSt	ECTS
I: Archaisches und klassisches Griechenland	VO	2	4
II: Hellenismus	VO	2	4
III: Römische Republik	VO	2	4
IV: Kaiserzeit und Spätantike	VO	2	4

(d) Frühe Hochkulturen und Antike Randkulturen (FrühKu I–IV)

Dabei ist an Lehrveranstaltungen mit Überblickscharakter gedacht.

	LV-Typ	SemSt	ECTS
I: Geschichte und Kulturgeschichte der altorientalischen Kulturen mit Einschluss Ägyptens	VO	2	4
II: Geschichte und Kulturgeschichte der bronzezeitlichen und eisenzeitlichen Kulturen des Mittelmeerraumes (z. B. Mykenisches Griechenland, Etruskisches Italien)	VO	2	4
III: Ur- und Frühgeschichte	VO	2	4
IV: Antike Randkulturen (Germanen, Kelten, Reitervölker etc.)	VO	2	4

(e) Klassische Archäologie (Arch)

	LV-Typ	SemSt	ECTS
Proseminar Klassische Archäologie	PS	2	4

(f) Klassische Philologie (Phil)

	LV-Typ	SemSt	ECTS
Proseminar Klassische Philologie	PS	2	4

(2) **Exkursion** – siehe unten § 8.

(3) **Freie Wahlfächer** – siehe unten § 9.

§ 7. Zweiter Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnitt dient der Schulung der Fähigkeiten zur eigenständigen Bearbeitung und Deutung historischer Ereignisse und Phänomene. Dazu gehören sowohl die Nutzung eines möglichst umfangreichen Quellenmaterials unter Berücksichtigung aller der Alten Geschichte und Altertumskunde zur Verfügung stehenden Interpretationsmethoden als auch die kritische Auseinandersetzung mit kontroversiellen wissenschaftlichen Meinungen.

Für den Besuch der Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts ist die erfolgreiche Absolvierung der ersten Diplomprüfung erforderlich.

(1) Pflichtfächer

Über die im folgenden angeführten Fächer sind Prüfungen im Ausmaß von 34 SemSt abzulegen.

(a) Politische Geschichte (PoIG) (6 SemSt)

(Lehrveranstaltungen über politische Geschichte, Militärgeschichte, Staatstheorie, Verfassungsgeschichte der griechisch-römischen Welt)

	LV-Typ	SemSt	ECTS
Politische Geschichte I	VO	2	4
Politische Geschichte II	UE	2	4
Politische Geschichte III	SE	2	6

(b) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (SozWG) (6 SemSt)

(Lehrveranstaltungen über Wirtschaftsgeschichte, Sozialgeschichte, Gender-Studies, Geschichte der Sexualität, Frauenforschung, Randgruppen der griechisch-römischen Welt)

	LV-Typ	SemSt	ECTS
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I	VO	2	4
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II	UE	2	4
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte III	SE	2	6

(c) Wissenschaftsgeschichte (WissG) (4 SemSt)

(Lehrveranstaltungen mit wissenschaftsgeschichtlichen, wissenschaftstheoretischen, rezeptionsgeschichtlichen oder ähnlichen Inhalten)

	LV-Typ	SemSt	ECTS
Wissenschaftsgeschichte I	VO	2	4
Wissenschaftsgeschichte II	UE	2	4

(d) Grundwissenschaften (GrundW) (4 SemSt)

(Lehrveranstaltungen über Historische Topographie, Epigraphik, Numismatik, Papyrologie, griechisch-römische Historiographie oder auch Lehrveranstaltungen über den Einsatz neuer Medien in den Altertumswissenschaften)

	LV-Typ	SemSt	ECTS
Grundwissenschaften I	VO	2	4
Grundwissenschaften II	UE	2	4

(e) Kulturgeschichte (KultG) (4 SemSt)

(Lehrveranstaltungen über Kulturgeschichte, Geistesgeschichte, Mentalitätsgeschichte, Sportgeschichte, Religionsgeschichte, Thanatologie der griechisch-römischen Welt)

	LV-Typ	SemSt	ECTS
Kulturgeschichte I	VO	2	4
Kulturgeschichte II	UE	2	4

(f) Privatissimum

	LV-Typ	SemSt	ECTS
Privatissimum	PV	2	6

(2) Exkursion – siehe unten § 8.

(3) Freie Wahlfächer – siehe unten § 9.

§ 8. Exkursion

Verpflichtend vorgeschrieben sind Exkursionen ins In- und Ausland im Gesamtausmaß von 8 SemSt, davon mindestens 5 SemSt ins Ausland.

Ein Exkursionstag gilt für 0,5 SemSt.

Die Exkursionen können im ersten oder zweiten Studienabschnitt absolviert werden.

Im Regelfall wird die Exkursion von einer Lehrveranstaltung begleitet, deren Absolvierung für die Teilnahme verpflichtend ist.

	LV-Typ	SemSt	ECTS
Exkursion	EX	8	8

§ 9. Freie Wahlfächer

Diese sollen das Studium der Alten Geschichte und Altertumskunde in sinnvoller Weise in zeitlicher, räumlicher und/oder methodischer Hinsicht erweitern und vertiefen.

(1) Bis zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung sind Prüfungen über 48 SemSt aus freien Wahlfächern abzulegen. Für diese Wahlfächer steht das gesamte Lehrangebot aller inländischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen zur Verfügung (Anlage 1 Z 1.41.1 zum UniStG).

(2) Es wird empfohlen, ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus den nachfolgend angeführten Fächern zu absolvieren und pro gewähltem Fach Prüfungen über mindestens 4 SemSt, höchstens jedoch 8 SemSt abzulegen:

Ägyptologie
Altorientalistik
Antike Randkulturen
Antike Rechtsgeschichte
Archäologie
Austria Romana
Epigraphik
(Europäische) Ethnologie
Etruskologie
Geschichte
Historiographie
Historische Topographie
Klassische Philologie
Kunstgeschichte
Mykenologie
Numismatik
Papyrologie
Philosophie
Soziologie
Ur- und Frühgeschichte

oder Lehrveranstaltungen, die in den Bereichen Kulturwissenschaften (besonders Modul I: Wissenschaftstheorie), Gender-Studies und Soziale Kompetenz als sog. Module angeboten werden.

(3) Studierende, die abweichend von den Empfehlungen der Studienkommission ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen gedenken, haben dies gemäß TZ 1.41.2 der Anlage 1 zum UniStG jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltung bescheidmässig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung, für welche die oder der Studierende zugelassen ist, weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre. Wird die Anrechenbarkeit nicht binnen eines Monats untersagt, so gelten die gewählten Wahlfächer als genehmigt.

III. Ergänzungen

§ 10. Lehrveranstaltungstypen

(1) **Vorlesung (VO)** – *für Studierende im ersten und zweiten Studienabschnitt.*

Vorlesungen führen die Studierenden in Vortragsform didaktisch in Haupt- und Spezialbereiche sowie in die Methoden der Alten Geschichte und Altertumskunde ein und berücksichtigen die grundlegenden Lehrmeinungen.

(2) **Proseminar (PS)** – *in der Regel für Studierende im ersten Studienabschnitt*

Proseminare haben prüfungsimmanenten Charakter und sind Vorstufen der Seminare. Sie vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und bieten Einführungen in ausgewählte Themenkreise des Faches, in den Umgang mit wissenschaftlicher Literatur (Recherchieren; Fachterminologie), in die kritische Beurteilung der schriftlichen Quellen unter aktiver Mitarbeit der Lehrveranstaltungsteilnehmer und -teilnehmerinnen, etwa anhand von Referaten, Diskussionen, der Erörterung von Fallbeispielen und des selbständigen Verfassens schriftlicher Arbeiten.

Teilungszahl: 18.

(3) **Seminar (SE)** – *in der Regel für Studierende im zweiten Studienabschnitt.*

Seminare haben prüfungsimmanenten Charakter und vertiefen die durch Proseminare und andere Lehrveranstaltungen mit Überblickscharakter erworbenen Kenntnisse in bestimmten Sachgebieten bzw. speziellen Problemen der Forschung. In wissenschaftlich ausgereifter Form soll durch Diskus-

sion mit fortgeschrittenen Studierenden die Fähigkeit zu selbständiger Bearbeitung einzelner Themenbereiche und zur methodisch korrekten Präsentation der Ergebnisse in schriftlicher und/oder mündlicher Form (Referate, Hausarbeiten) gefördert werden.

Teilungszahl: 18.

(4) Übung (UE) – für Studierende im ersten und zweiten Studienabschnitt.

Übungen haben prüfungsimmanenten Charakter und dienen dem Erlernen und der Erhöhung der Fertigkeit im Umgang mit Quellen. Sie verfolgen primär arbeitstechnische und praktische Ziele. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben konkrete Aufgaben zu lösen.

Teilungszahl: 18.

(5) Konversatorium (KO) – für Studierende im ersten und zweiten Studienabschnitt.

In Konversatorien sollen in eingehenden Diskussionen weiterführende sich aus der Vorlesung ergebende Fragestellungen erörtert werden. Zusätzliches Quellen und Anschauungsmaterial soll präsentiert werden und Forschungskontroversen vorgestellt und analysiert werden. Konversatorien haben prüfungsimmanenten Charakter.

(6) Exkursion (EX) – für Studierende im ersten und zweiten Studienabschnitt.

Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen und dienen der Wissenserweiterung im Rahmen eines Besuches historischer Landschaften und antiker Stätten und dem Studium von Objekten in Museen und anderen Forschungsstätten. Exkursionen zu Ausgrabungsstätten und Museen im In- und Ausland helfen der Veranschaulichung, Überprüfung, Vertiefung und Erweiterung erworbenen Wissens zu bestimmten vorbereiteten Themenschwerpunkten. Durch Autopsie schulen sie den Umgang mit historisch-geographischen Verhältnissen und mit Originalobjekten. Die Teilnahme ist in der Regel an den Besuch einer vorbereitenden Lehrveranstaltung (UE/SE/VO/VU), die Übernahme eines Referates und/oder die Ausarbeitung eines schriftlichen Beitrages gebunden.

Teilungszahl: 25.

(7) Vorlesungen mit Übung (VU): für Studierende im ersten und zweiten Studienabschnitt.

In solchen Lehrveranstaltungen werden vom LV-Leiter/von der LV-Leiterin in die Problematik des Themas einführende Fallstudien offeriert, die durch eigenständige mündliche und/oder schriftliche Beiträge der Studierenden ergänzt werden.

Teilungszahl: 18.

(8) Arbeitsgemeinschaft (AG) – für Studierende im ersten und zweiten Studienabschnitt.

Arbeitsgemeinschaften haben der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen zu dienen. Hierbei können in besonders hohem Maße auch soziale Kompetenz erworben und Teamarbeit trainiert werden.

Teilungszahl: 18.

(9) Privatissimum (PV) – für Studierende im zweiten Studienabschnitt.

Dieser Lehrveranstaltungstyp ist in der Regel forschungsorientiert und für fortgeschrittene Studierende oder Studierende im Diplomarbeits- bzw. Dissertationsstadium konzipiert. Die Lehrveranstaltungen dienen durch intensive fachliche Diskussion der wissenschaftlichen Begleitung und Unterstützung zur Abfassung einer Diplomarbeit bzw. Dissertation. In Privatissima werden Arbeitsmethoden und Arbeitsfortschritte im Sinne einer konstruktiven Kritik behandelt. Privatissima haben prüfungsimmanenten Charakter.

Teilungszahl: 18.

(10) Spezialvorlesung (SV) – im Regelfall für Studierende im zweiten Studienabschnitt.

Diese LV dient primär der Information über Forschungslage und Rezeption im Bereich gesellschaftlich relevanter Inhalte der Alten Geschichte und Altertumskunde.

(11) Spezialsseminar (SS) oder Forschungsseminar (FS) – im Regelfall für Studierende im zweiten Studienabschnitt.

Dieser LV-Typ konzentriert sich auf eine primär forschungsstandbezogene Erarbeitung kritischer Positionen zu Grundproblemen der Alten Geschichte und Altertumskunde.

Teilungszahl: 18.

(12) Projektstudium (PJ) – für Studierende im ersten und zweiten Studienabschnitt.

Projektstudien sind LV mit dem Ziel, selbständiges Forschen oder Forschen im Team für eine Präsentation vorzubereiten und durchzuführen. Sie sind problemorientiert und fächerübergreifend. Der Leistungsnachweis ist durch eine praxisbezogene Arbeit eines/einer einzelnen Studierenden oder einer Gruppe zu erbringen. Das Projektstudium hat prüfungsimmanenten Charakter.

Teilungszahl: 18.

§ 11. Prüfungsordnung der Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde an der Karl-Franzens-Universität Graz

(1) Beurteilung des Studienerfolges.

- (a) Über den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen werden Zeugnisse ausgestellt (vgl. § 47 UniStG).
- (b) Die Ausstellung eines Lehrveranstaltungszeugnisses setzt die Ablegung einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung bzw. die regelmäßige Teilnahme an einer LV mit immanentem Prüfungscharakter voraus. Bei einer LV mit immanentem Prüfungscharakter dürfen nicht mehr als drei LV-Einheiten innerhalb eines Semesters versäumt werden. Die Beurteilung von LV mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht durch eine Einzelprüfung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen und mündlichen Beiträgen der Studierenden (§ 4 Z. 26a UniStG). Die Beurteilung aufgrund einer einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfung ist unzulässig. Ist die Gesamtbeurteilung negativ, ist die gesamte LV zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG). Wird ein Teil der Prüfung negativ beurteilt, so ist die Wiederholung dieses Teiles zulässig.
- (c) Lehrveranstaltungsprüfungen werden durch die §§ 52, 53, 55, 57 bis 60 UniStG geregelt.
- (d) Die Studierenden haben gem. § 29 Abs. 1 Z 6 UniStG das Recht, Lehrveranstaltungsprüfungen bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der LV folgenden Semesters abzulegen, sofern sie sich für diese Semester zur Fortsetzung des Studiums gemeldet haben (§ 52 Abs. 2 UniStG).
- (e) Die erbrachten Leistungen werden mit "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3), "genügend" (4), "nicht genügend" (5) beurteilt (§ 45 Abs. 1 UniStG). Zwischenbeurteilungen sind unzulässig (§ 45 Abs. 2 UniStG).
- (f) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde (§ 45 Abs. 2 UniStG).
- (g) Für die erste Diplomprüfung am Ende des ersten und die zweite Diplomprüfung am Ende des zweiten Studienabschnittes werden folgende Gesamtbeurteilungen vergeben: "mit Auszeichnung bestanden", "bestanden", "nicht bestanden" (§ 45 Abs. 3 UniStG).
- (h) Für die letzte zulässige Wiederholung jener Lehrveranstaltungsprüfungen, die eine Einzelprüfung am Ende der Lehrveranstaltung vorsehen, hat der/die Studiendekan/in einen Prüfungssenat zu bilden, über den er/sie den Vorsitz führt.

(2) Erlöschen der Zulassung für die Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde

- (a) Wurde die/der Studierende auch bei der letzten zulässigen Wiederholung einer für das Studium der Alten Geschichte und Altertumskunde vorgeschriebenen Prüfung negativ beurteilt, erlischt ihre/seine Zulassung für die Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde (§ 39 Abs. 1 Z 3 UniStG).
- (b) Ebenso erlischt die Zulassung, wenn die/der Studierende das Studium durch die positive Beurteilung der letzten vorgeschriebenen Prüfung (= zweite Diplomprüfung) abgeschlossen hat (§ 39 Abs. 1 Z 6 UniStG).

(3) Erste Diplomprüfung

- (a) Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt
 - (aa) durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter,
und entweder
 - (bb) durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen,
oder
 - (cc) durch Fachprüfungen (über die im Studienplan definierten Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muss, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),
oder
 - (dd) durch eine kommissionelle Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat.
- (b) Auch eine Kombination dieser unter Abs. 3 (a) (bb)–(dd) angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüfer/innen der Fach- und Gesamtprüfungen sind durch den/die Studiendekan/in heranzuziehen (§ 49 Abs.1 UniStG), wobei die Wünsche der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.
- (c) Für die Wiederholung sowohl positiv als auch negativ beurteilter Prüfungen gelten die Bestimmungen des § 58 UniStG.

(4) Zweite Diplomprüfung

- (a) **Erster Teil der Zweiten Diplomprüfung**

Die Zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen. Die Prüfungen des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt

 - (aa) durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen LV mit immanentem Prüfungscharakter
und entweder
 - (bb) durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen LV,
oder
 - (cc) durch Fachprüfungen (über die im Studienplan definierten Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfungen(en) in Inhalt und Umfang dem der LV entsprechen muss, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),
oder
 - (dd) durch eine kommissionelle Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat.
- (b) Auch eine Kombination dieser in Abs. 4 (a) (bb)–(dd) angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüfer/innen der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch den/die Studiendekan/in zu bestimmen (§ 49 Abs. 2 UniStG), wobei die Wünsche der/des Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.
- (c) Für die Wiederholung sowohl positiv als auch negativ beurteilter Prüfungen gelten die Bestimmungen von § 58 UniStG.
- (d) **Diplomarbeit**

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung, die positive Beurteilung über die freien Wahlfächer sowie die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Diese dient dem Nachweis der

- Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Abs. 5 UniStG).
- (aa) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen.
 - (bb) Die/Der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der Betreuer/innen auszuwählen (§ 61 Abs. 2 UniStG).
 - (cc) Bei Bedarf ist der/die Studiendekan/in überdies berechtigt, geeignete Universitäts- und Hochschulassistent/inn/en gemäß § 29 UOG 1993 mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen (§ 61 Abs. 4 UniStG). Der/Die Studierende ist berechtigt, eine/n Betreuer/in nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.
 - (dd) Der/Die Studierende hat das Thema und den/die Betreuer/in der Diplomarbeit dem/der Studiendekan/in vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit ist ein Wechsel des/der Betreuers/Betreuerin zulässig (§ 61 Abs. 6 UniStG).
 - (ee) Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).
 - (ff) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung des/der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten (§ 61 Abs. 3 UniStG).
 - (gg) Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und in Maschinschrift bei dem/der Studiendekan/in zur Beurteilung einzureichen.
 - (hh) Der/Die Betreuer/in hat die Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat der/die Studiendekan/in die Diplomarbeit auf Antrag des/der Studierenden einem/r anderen Universitäts- oder Hochschullehrer/in jeweils gemäß § 61 Abs. 4 oder 5 UniStG zur Beurteilung zuzuweisen.
- (e) Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts mit Ausnahme von Seminaren können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden, sobald die Studieneingangsphase erfolgreich abgeschlossen ist. Exkursionen und die zugehörigen Übungen können generell vorgezogen werden.
 - (f) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfasst
 - (aa) eine Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei nach Möglichkeit der/die Betreuer/in der Diplomarbeit als Prüfer/in zu bestellen ist sowie
 - (bb) eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das von dem/der Kandidaten/in im Einvernehmen mit dem/der Studiendekan/in zu wählen ist. Die Bestellung dieses/r Prüfers/Prüferin obliegt dem/der Studiendekan/in (§ 50 Abs. 2 bis 4) UniStG), die/der Studierende ist berechtigt, Anträge auf Person der Prüferinnen oder Prüfer, zu stellen (§ 54 Abs. 2 bis 4 UniStG).
 - (g) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer kommissionellen Gesamtprüfung vor dem Prüfungssenat abzulegen, wobei jedem der Prüfer/innen annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung zur Verfügung steht.

§ 12. European Credit Transfer System (ECTS)

Das European Credit Transfer System (ECTS) soll die von Studierenden erbrachten Leistungen international vergleichbar machen.

Insgesamt werden für das Studium Alte Geschichte und Altertumskunde 240 ECTS-Punkte vergeben. Dabei entfallen auf

Pflichtfächer im ersten Studienabschnitt	71 ECTS-Punkte
Pflichtfächer im zweiten Studienabschnitt	66 ECTS-Punkte
freie Wahlfächer	73 ECTS-Punkte
Diplomarbeit	30 ECTS-Punkte

§ 13. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Studienplan tritt mit Beginn des auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz folgenden Wintersemesters in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplans begonnen haben, gelten die Übergangsbestimmungen von § 80 Abs. 2 UniStG.